



Standards & Procedures Version 4.3

CDSA Anti-Piracy Standards Einleitung

Das CDSA Anti-Piracy Compliance Program hat "geistige Eigentumsrechte bei der Vervielfältigung von Optical Media zu schützen, indem die Verfahren und Richtlinien des CDSA Anti-Piracy Compliance Program befolgt werden". Dieser Grundsatz soll auf allen Ebenen des am CDSA Anti-Piracy Compliance Program beteiligten Unternehmens verstanden und eingehalten werden. Diese Norm spezifiziert minimale Anti-Piracy-System-Erfordernisse für die Herstellung von Optical Media.

Section 1 bis 9 dieser Norm beschreiben die wesentlichen, breiten, internen Verfahren und Erfordernisse, die bei einer Fertigungsanlage vorhanden sein müssen, damit sie den CDSA Anti-Piracy Compliance Program Standards entspricht.

In Section 10 werden spezifische Verfahren und Tests erläutert, die bezüglich aller Vervielfältigungsaufträge angewendet werden müssen, damit sie den CDSA Anti-Piracy Compliance Program Standards entsprechen. Section 10.1 befasst sich insbesondere mit Aufträgen in Bezug auf audio und video covered media; Section 10.2 mit Aufträgen in Bezug auf rom covered media.

1. BETRIEBSPERSONAL & MITTEL

1.1 Das CDSA Anti-Piracy Compliance Program schützt geistige Eigentumsrechte bei der Vervielfältigung von Optical Media durch Befolgung der in dieser Norm dargelegten Verfahren und Richtlinien. Diese Absicht muss auf allen Personalebene, die mit dem CDSA Anti-Piracy Compliance Program zu tun haben, verstanden und unterstützt werden.

1.2 Verantwortung und Befugnis des Personals, das an Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anti-Piracy beteiligt ist, werden schriftlich definiert. Dieses Personal wird dazu befugt:

A. Vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um Nichtübereinstimmungen im Zusammenhang mit dem CDSA Anti-Piracy Standard zu vermeiden.

B. Probleme festzustellen und Lösungen zu empfehlen, einzubringen, zu liefern und zu überprüfen.

C. Nicht normgerechte Produkte zu erkennen, diese zu unterbinden, abzusondern und zu beseitigen, um sicherzustellen, dass sie nicht hergestellt werden oder falls die Produkte hergestellt wurden, dass sie nicht vertrieben werden. Es wird vorgezogen, dass die Produkte nicht hergestellt werden. Wenn jedoch Produkte vor dem vollen Einverständnis hergestellt wurden, sind Kontrollen auszuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte nicht vertrieben werden, bevor volles Einverständnis erlangt wurde.

D. Den Kunden und/oder den zuständigen Inhaber des Eigentumsrechts der nicht normgerechten Produkte zu kontaktieren.

1.3 Die Betriebsleitung ernennt einen program manager, der sicherstellt, dass die Betriebssysteme, Verfahren, Prozesse und Dokumente eingeführt und dem CDSA Anti-Piracy Compliance Program entsprechend eingehalten werden. Dieser program manager erstellt für die Betriebsleitung einen Bericht über die Leistung des Systems.

1.4 Die Betriebsleitung bestimmt und liefert Mittel, die für Kontrolle, Arbeitsausführung und Überprüfung einschließlich Audits notwendig sind.

1.5 Die Betriebsleitung überprüft die Systemleistung in regelmäßigen Abständen zur Gewährleistung einer fortwährenden Systemwirksamkeit. Diese Leistungsprüfungen werden dokumentiert anhand von Protokollen, die gemäß dieses Standards geführt werden.

1.6 Der Hersteller erstellt ein Betriebshandbuch und sorgt für dessen Beibehaltung. Darin werden die Systeme, Verfahren, Prozesse und Grundsätze und deren Übereinstimmung mit den CDSA Anti-Piracy Standards belegt.

2. KONTROLLE DER DOKUMENTE UND DATEN

2.1 Der Hersteller stellt dokumentierte Verfahren auf und sorgt zur Kontrolle aller Dokumente, die im Zusammenhang mit dem CDSA Anti-Piracy Compliance Program stehen, für deren Beibehaltung. Dokumente können in jeder beliebigen Medienart sein, Hardcopy oder elektronischer Art.

2.2 Befugtes Personal hat vor Herausgabe erst alle Dokumente gutzuheißen.

Änderungen dieser Dokumente müssen von dem Personal, das auch zur ursprünglichen Genehmigung befugt war, gutgeheißen werden. Der Grund für die Änderungen wird schriftlich fixiert.

2.3 Eine Hauptliste mit Dokumenten, die den gegenwärtigen Überarbeitungsstand jedes Dokuments feststellt, steht zur Verfügung, um die Verwendung von ungültigen und/oder überholten Dokumenten zu verhindern.

2.4 Entsprechende Dokumente sind an allen entsprechenden Arbeitsplätzen verfügbar und ein komplettes Original wird vom Program manager oder sein Vertreter verwaltet und kontrolliert.

3. PRODUKTKONTROLLE UND TEST

Der Hersteller führt Produktkontrollen und Testverfahren durch, über die ständig geprüft wird, dass die Anforderungen in Bezug auf das CDSA Anti-Piracy Compliance Program erfüllt werden. Diese Verfahren können beim Empfang, während des Prozesses und/oder bei der abschließenden Kontrolle und Prüfung angewandt werden. Die Verfahren sollten eine Erklärung enthalten, die besagt, dass kein Produkt versandt wird, bevor alle Aktivitäten, die das CDSA Anti-Piracy Compliance Program vorsieht, zufriedenstellend ausgeführt sind und die damit verbundenen Daten und Dokumentationsmaterialien zugelassen und verfügbar sind.

4. ERKENNUNG NORMGERECHTER & NICHT NORMGERECHTER PRODUKTE

4.1 Der Hersteller stellt dokumentierte Verfahren fest, hält diese auf dem neusten Stand und implementiert sie, so dass er über diese Verfahren sicherstellen kann, dass Produkte, die den CDSA Anti-Piracy-Anforderungen nicht entsprechen, nicht versandt werden.

Diese Kontrolle sorgt für Erkennung, Trennung und Disposition solcher Produkte.

4.2 Der Hersteller stellt dokumentierte Verfahren fest, hält diese auf dem neusten Stand und implementiert sie, so dass er über diese Verfahren sicherstellen kann, dass sowohl ein normgerechter wie auch ein nicht normgerechter Produktstatus über angemessene Mittel eindeutig erkannt werden kann.

5. KORRIGIERENDE & VORBEUGENDE SCHRITTE

Der Hersteller stellt dokumentierte Verfahren fest, hält diese auf dem neusten Stand und implementiert sie, wodurch die Dokumentation, Implementierung und Wirksamkeit vorbeugender und korrigierender Handlungen sichergestellt wird.

6. BEIBEHALTUNG DER UNTERLAGEN

6.1 Herstellungsunterlagen werden beibehalten, damit die Übereinstimmung mit spezifischen Anforderungen dokumentiert werden kann, einschließlich aller Ausnahmen, die als Ergebnis der Entsprechungen mit Section 10 gelten. Diese Unterlagen müssen lesbar und abrufbar sein.

6.2 Die Herstellungsunterlagen werden mindestens drei Jahre lang beibehalten. Dies umfasst, ohne sich darauf zu beschränken, eine vom Kunden gelieferte Hardcopy-Dokumentation auf Papier oder elektronischen Medien und eine originalgetreue Kopie der Originalquelle (Inhalt). Es wird dringend empfohlen, dass eine Kopie des fertigen Produktes (einschließlich Verpackungsdruckmaterial) als originalgetreue Kopie beibehalten wird. Mindestens eine originalgetreue Kopie (Disc) ohne Verpackungsdruckmaterial ist beizubehalten. Beibehaltung einer fertigen Kopie des Produkts lässt sich nicht unbedingt auf „Mastering only“-Kunden anwenden, bei denen keine originalgetreuen Kopien produziert werden. In diesem Fall ist eine Kopie der Originalquelle (Inhalt) beizubehalten (CD-R, Festplattendatei usw.) außer, der Hersteller ist sich ziemlich sicher, dass die Vervielfältigung genehmigt wurde und die Inhalte ihren Beschreibungen entsprechen. Dies gilt nur für „Mastering only“-Kunden, in allen anderen Fällen ist wie oben beschrieben eine originalgetreue Kopie beizubehalten.

7. INTERNE AUDITS

7.1 Der Hersteller stellt Verfahren für das Auditing fest, hält diese auf dem neusten Stand und implementiert sie, um sicherzustellen, dass Anti-Piracy-Aktivitäten den CDSA Anti-Piracy Compliance Program Standards entsprechen.

7.2 Der Hersteller ermächtigt den program manager interne Audits zu planen, je nach Status und Wichtigkeit der internen Aktivität, die geprüft werden soll. Solche Audits sind vom Personal auszuführen, das gegenüber dem Personal, das direkt für die zu prüfende Aktivität verantwortlich ist, unabhängig ist.

7.3 Ergebnisse der internen Audits des Herstellers werden aufgenommen und dem für die betreffenden Bereiche zuständigen Personal weitergeleitet. Das in diesen Bereichen zuständige Managementpersonal wird bei Unzulänglichkeit der Audits unverzüglich korrigierende Maßnahmen treffen. Weiterführende Aktivitäten werden die Implementierung und Wirksamkeit der korrigierenden Maßnahmen überprüfen und aufzeichnen. Eine Zusammenfassung der implementierten korrigierenden Maßnahmen ist dem Management-Prüfungsverfahren beizulegen.

7.4 Die Ergebnisse der internen Audits des Herstellers bilden den Inhalt der Management-Besprechungen (Siehe Section 1.5).

7.5 Innerhalb sechs Monate nach der Zertifizierung von CDSA führt das Betriebspersonal einen internen Audit durch, um fortwährende Übereinstimmung mit diesen Standards zu gewährleisten. Ein Bericht über die Befunde dieses internen Audits und der implementierten korrigierenden Maßnahmen wird erstellt an CDSA und die unabhängige Prüfer weitergeleitet. Das Firmenpersonal führt alle sechs Monate ähnliche interne Audits durch, um fortwährende Übereinstimmung mit diesen Standards und der implementierten korrigierenden Maßnahmen zu gewährleisten und die Befunde dieser Audits an CDSA und die unabhängige Prüfer weiterzuleiten.

8. EXTERNE AUDITS

8.1 Unabhängige Prüfer, die von CDSA beauftragt werden, prüfen nach der Implementierung des vom Unternehmen gutgeheißenen Handbuchs die Verfahren und die Dokumentation des Unternehmens. Falls bei einem Audit kleinere Nichtübereinstimmungen angetroffen werden, hat der Hersteller 30 Tage Zeit, dem CDSA-Prüfer einen korrigierenden Aktionsbericht vorzulegen. Im Falle größerer oder systematischer Nichtübereinstimmungen muss ein korrigierendes Aktionsprogramm von Seiten des Herstellers gestartet werden, bevor der CDSA-Prüfer für eine erforderliche Wiederholungsprüfung erscheint. Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfung führt zu einer Zertifizierung des Unternehmens für sechs Monate. Nach Ende dieser sechs Monate (sechs Monate nach der anfänglichen Zertifizierung) ist der Betrieb einem externen, von einem CDSA-Prüfer ausgeführten Überwachungs-Audit zu unterziehen. Ein bestandener sechsmonatiger Überwachungs-Audit führt zu einer Zertifizierung für ein Jahr. Danach hat sich der Hersteller einem jährlichen externen, von einem CDSA-Prüfer ausgeführten Audit zu unterziehen. Außerdem hat der Hersteller seine eigenen internen Audits durchzuführen (siehe Section 7.5).

8.2. CDSA behält sich das Recht vor, aus besonderen Gründen in anderen Zeitabschnitten als den üblich jährlichen solche externe Audits durchzuführen.

8.3 CDSA bestätigt öffentlich bekannt zu machen über Präsentationen, Anzeigen, Website-Verzeichnissen und andere Methoden Hersteller, denen ein CDSA Anti-Piracy Certificate of Compliance eingestellt wurde.

8.4 Wenn eine primäre aus einem internen oder externen Audit hervorgegangene Nichtübereinstimmung nicht korrigiert, an CDSA weitergeleitet und innerhalb 30 Tage nach Feststellung erneut überprüft wurde, behält sich CDSA das Recht vor, die Zertifizierung des Vervielfältigers auszustellen, bis angemessene korrigierende Maßnahmen implementiert werden und, nach CDSA's ermessen wahl, öffentlich bekannt zu geben.

9. ANTI-PIRACY TRAINING

9.1 Der Hersteller stellt Verfahren für das Training des Personals, das im Bereich Anti-Piracy tätig ist, zur Verfügung, hält diese auf dem neusten Stand und implementiert sie; diese Verfahren sollen Training und Trainingsbedürfnisse aufzeigen.

9.2 Das Personal, das im Bereich Anti-Piracy tätig ist, wird aufgrund von Ausbildung, Training und/oder Erfahrung qualifiziert.

9.3 Aufzeichnungen all dieser Trainings werden beigehten und umfassen Inhalt, Datum, Zeit und Ort des Trainings, den Name (die Namen) des Leiters sowie die Name der trainierte person.

10. ANTI-PIRACY GUIDELINES

Die folgenden Schritte sind bei der Beantragung der CDSA Anti-Piracy Standards in Bezug auf spezifische Bestellungen einzuhalten.

Bei allen neuen Bestellungen -- Aufzeichnungen werden in Bezug auf alle neuen-Bestellungen beibehalten, um anzugeben, dass diese CDSA Anti-Piracy Guidelines in Bezug auf die Bestellung angewendet wurden. Dokumentation einschließlich der genehmigten Unterschrift (Unterschriften) wird erstellt und zeigt die Ergebnisse der Anwendung dieser Normen auf (erfüllt die Normen/erfüllt die Normen nicht).

Bei Covered Media werden sowohl Label bzw. Film Copy als auch Input Media bzw. Replicates zurückbehalten (siehe Section 6 „Beibehaltung der Unterlagen“ für Zeiträume der Beibehaltung).

Bei wiederholten Bestellungen -- die Annahme wiederholter Bestellungen erfordert einen-Hinweis auf den Zeitpunkt, an dem die Originalbestellung diesen CDSA Anti-Piracy Guidelines entsprach. Jede Nachbestellung, deren Inhalt verändert wurde, ist als neue Bestellung zu behandeln.

Hersteller sollten Bestellungen, die bar beglichen werden, Bestellungen von unbearbeiteten Disks auf einer Spule oder Aufträge, bei denen kein Disk-Aufdruck erfolgt, anzweifeln. Bestellende Parteien sollten immer gebeten werden, eine Zahlungsart zu verwenden, die sich nachvollziehen lässt.

Jegliche Bestellungen, die den unten stehenden Richtlinien nicht entsprechen, werden nicht ausgeführt.

10.1 Im Fall von covered media gilt Folgendes:

A. Der Hersteller wird incorporate a Source Code (e.g. SID Code) in the production of all audio and video glass masters und covered media.

Bei Covered Recordable Media (DVD-R, CD-R) wird dringend empfohlen, dass der Hersteller jeder aufgenommenen Disc seinen Namen oder seinen Identifikationscode als Identifikationsquelle beifügt. Bei Vinyl-Disc-Aufnahmen hat der Hersteller seinen Namen jeder Disc beizufügen.

B. Der Hersteller verlangt, dass kunden sich identifizieren und intergrundinformationen liefern wie Adresse und Telefonnummern ihrer Vorgesetzten/Arbeitgeber (kein Postfach oder Kontaktpunkt). Beim Händlern und unabhängigen Vertreter ist auch die indentifizierung vom die Dritte kunden verlangt.

C. Der Hersteller muss Zugang zu einem Datenbankservice haben (wie beispielsweise Allmusic, Locis, Muze die legitimen Inhaber der geistigen Eigentumsrechte zu identifizieren.

Der Hersteller muss Beweise der geistigen Eigentumsrechte und einer Warenzeichenbescheinigung erhalten und beibehalten, vor der Herstellung oder sobald wie möglich, aber nicht später als vor dem Versenden , außer wenn der Hersteller angemessene Sicherheit besitzt, dass die Vervielfältigung genehmigt ist und die Inhalte den erteilten Angaben entsprechen. Derzeitige Reasonable Certainty-Richtlinien sind für die Festlegung der angemessenen Sicherheit geeignet.

Der Hersteller muss (je nach Fall) eine Audio- oder Video-Evaluation des Produktes vorweisen und über Dokumentation prüfen, außer in Fällen, in denen der Hersteller angemessene Sicherheit besitzt, dass die Vervielfältigung genehmigt wurde und dass die Aufnahmen den erteilten Angaben entsprechen. Nochmals: Derzeitige Reasonable Certainty-Richtlinien sind für die Festlegung der angemessenen Sicherheit geeignet.

Der Hersteller muss von Kunden und Händlern gültige Listen von Künstlern und Titel sowie Informationen bezüglich der geistigen Eigentumsrechte des Inhabers fordern. Zulassungsdokumentation umfasst den Namen des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte.

Zulassungsdokumentation hat den Namen des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte zu umfassen. Unterlizenzdokumentation hat den Namen des Inhabers inhaltlicher Rechte zu tragen. Lizenzen werden im Allgemeinen für einen bestimmten Zeitabschnitt erteilt und können Einschränkungen enthalten in Bezug auf die Mengen, die hergestellt werden dürfen. Es ist darauf zu achten, dass das Unternehmen sich an solche Einschränkungen hält.

Angemessene Beurteilung sollte bei der Erwägung mitspielen, was unter nachweisbarer Zulassung zu verstehen ist; Garantieverpflichtungen und Eigentumserklärungen sind nicht zuverlässig, deshalb sind sie nicht belegbare Zulassungen.

E. Der Hersteller muss alle Kunden darüber informieren, dass er das CDSA Anti-Piracy Compliance Program implementiert hat, unterstützt und handhabt.

F. Der Hersteller hält gegebenenfalls mit sämtlichen betreffenden Instanzen (d.h. RIAA, IFPI, MPAA) in Bezug auf Rechte von Ton- und Videoaufnahmen Rücksprache.

G. Der Hersteller wird alle Produkte und Materialien einschließlich Originale, die den CDSA Anti-Piracy Guidelines nicht entsprechen, unter Dispositionsquarantäne stellen. Falls mit sämtlichen angemessenen Mittel die Auflösung einer nichtvorschriftsmäßigen Bestellung für eine Einhaltung der Bestellung fehlschlägt, sollte das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt den Inhaber der inhaltlichen Rechte und/oder die Gesellschaft unterrichten und der Gesellschaft die Erlaubnis erteilen, alle erhältlichen Komponenten oder Produkte zu prüfen. Wenn das Unternehmen das Produkt nach einer solchen Inspektion veräußern will, hat es detaillierte Unterlagen über die Veräußerung beizubehalten. Auf keinen Fall darf das Unternehmen zulassen, dass das nichtvorschriftsmäßige Produkt vertrieben wird.

H. Der Hersteller überprüft mit besten Möglichkeiten, dass künstlerisches Material und zugehöriges gedrucktes Verpackungsmaterial auf Covered Media vervielfältigt wird, um festzustellen, ob es Worte oder Bildmaterial enthält, die urheberrechtlich oder bezüglich Handelsmarken oder Warenzeichen geschützt sind und deshalb eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist.

I. Der Hersteller braucht die Zustimmung des Kunden, trotz jeglicher Nichtmitteilungsvereinbarungen, die für das Gegenteil in Kraft sein können. Der Hersteller kann sämtliche entsprechenden Instanzen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte zu Rate ziehen (d.h. RIAA, IFPI, MPAA, BSA, SIIA). Bei solchen Beratungen wird der Hersteller nur diejenigen Informationen bekannt geben, die zur Feststellung des Besitzes der betreffenden geistigen Eigentumsrechte benötigt werden

10.2 Im Fall von ROM covered media gilt Folgendes:

A. Der Hersteller baut einen Quellencode (z.B. SID Code) in die Herstellung aller ROM Glass Masters und Covered Media. Bei Covered Recordable Media (DVD-R, CD-R) wird dringend empfohlen, dass der Hersteller jeder aufgenommenen Disc seinen Namen oder seinen Identifikationscode als Identifikationsquelle beifügt.

B. Der Hersteller verlangt, dass sich kunden sich identifizieren und intergrundinformationen

liefern wie Adresse und Telefonnummern ihrer Vorgesetzten/Arbeitgeber (kein Postfach

oder Kontaktpunkt).

Beim Händlern und unabhängigen Vertreter ist auch die indentifizierung vom die Dritte kunden verlangt.

C. Der Hersteller muss alle Kunden darüber informieren, dass er das CDSA Anti-Piracy Compliance Program implementiert hat, unterstützt und handhabt.

D. Der Hersteller überprüft mit besten Möglichkeiten, dass künstlerisches Material und zugehöriges gedrucktes Verpackungsmaterial auf Covered Media vervielfältigt wird, um festzustellen, ob es Worte oder Bildmaterial enthält, die urheberrechtlich oder bezüglich Handelsmarken oder Warenzeichen geschützt sind und deshalb eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist.

E. Der Hersteller wird alle Produkte und Materialien einschließlich Originale, die den CDSA Anti-Piracy Guidelines nicht entsprechen, unter Dispositionsquarantäne stellen. Falls mit sämtlichen angemessenen Mittel die Auflösung einer nichtvorschriftsmäßigen Bestellung für eine Einhaltung der Bestellung fehlschlägt, sollte das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt den Inhaber der inhaltlichen Rechte und/oder die Gesellschaft unterrichten und der Gesellschaft die Erlaubnis erteilen, alle erhältlichen Komponenten oder Produkte zu prüfen. Wenn das Unternehmen das Produkt nach einer solchen Inspektion veräußern will, hat es detaillierte Unterlagen über die Veräußerung beizubehalten. Auf keinen Fall darf das Unternehmen zulassen, dass das nichtvorschriftsmäßige Produkt vertrieben wird.

F. Der Hersteller verlangt eine Beschreibung der covered media Inhalte

Diese Beschreibung umfasst sämtliche urheberrechtlich geschützten Inhalte einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software-Programme, Text, Bilder, Videos, Ton, sowohl in gedruckten als auch in ungedruckten Formaten.

G. Der Hersteller muss Beweise der geistigen Eigentumsrechte und einer Warenzeichenbescheinigung erhalten und beibehalten, vor der Herstellung oder sobald wie möglich, aber nicht später als vor dem versenden , erhalten und die Schritte in 10.2H und 10.2I ausführen, außer wenn der Hersteller angemessene Sicherheit besitzt, dass die Vervielfältigung genehmigt ist und die Inhalte den erteilten Angaben entsprechen. Derzeitige Reasonable Certainty-Richtlinien sind für die Festlegung der angemessenen Sicherheit geeignet.

Zulassungsdokumentation hat den Namen des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte zu umfassen. Unterlizenzdokumentation hat den Namen des Inhabers inhaltlicher Rechte zu tragen. Lizenzen werden im Allgemeinen für einen bestimmten Zeitabschnitt erteilt und können Einschränkungen enthalten in Bezug auf die Mengen, die hergestellt werden dürfen. Es ist darauf zu achten, dass das Unternehmen sich an solche Einschränkungen hält.

Angemessene Beurteilung sollte bei der Erwägung mitspielen, was unter nachweisbarer Zulassung zu verstehen ist; Garantieverpflichtungen und Eigentumserklärungen sind nicht zuverlässig, deshalb sind sie nicht belegbare Zulassungen.

H. Wenn er nicht angemessene Sicherheit in Bezug auf die Genehmigung besitzt, muss der Hersteller schriftliche Anleitungen (einschließlich aller erforderlichen Passwords) in Bezug auf das Lesen von Directories, der Entschlüsselung, der Dekompression und dem Öffnen aller Dateien des Produktes einholen. Dies sollte es Ihnen ermöglichen, alle in der gelieferten Quellen-Media enthaltenen executable Files zu installieren und zu executen.

Die Weigerung, diese schriftlichen Anleitungen und Passwords zur Verfügung zu stellen, werde ein Grund sein, die Bestellung zurückzuweisen. Derzeitige Reasonable Certainty-Richtlinien sind für die Festlegung der angemessenen Sicherheit geeignet.

I. Der Hersteller muss das Produkt prüfen, um Übereinstimmung mit der vom Kunden unter 10.2F gelieferten Beschreibung sowie dem Genehmigungsbeweis unter 10.2G zu bescheinigen. und Berichte aufzubewahren, in denen genau festgehalten wird, was überprüft wurdeDie Prüfung sollte bei der Identifizierung von Gründen für eine verdächtige

Genehmigung nach vorherrschender Best Practices stattfinden und mindestens folgende Schritte umfassen:

1. Öffnen und nochmalige Überprüfung aller "read me" und .txt files nach verdächtigen Aussagen;
2. Bei Produkten mit nur einem File, öffnen und das Programm, falls es vorhanden ist;
3. Bei Produkten mit mehreren Files, öffnen und eine repräsentative Anzahl Files einschließlich des größten Files identifizieren, um zu sehen, ob sie Software-Programme enthalten.

Folgende verdächtige Umstände sollten bei Fehlen einer zufriedenstellenden Erklärung zur Zurückweisung der Bestellung führen:

1. Widersprüche in Bezug auf die Kundendokumentation für 10.2F und 10.2G;
2. Mehrfache Programme, die zu einem einzigen Inhaber der geistigen Eigentumsrechte gehören in einer Kombination, die normalerweise nicht vertrieben wird;
3. Mehrfache Programme, die verschiedenen Inhabern geistiger Eigentumsrechte gehören.

Wenn der Hersteller in Bezug auf die Genehmigung immer noch unsicher ist, kontaktieren Sie Business Software Alliance, Interactive Digital Software Association, International Federation of the Phonographic Industry, Motion Picture Association of America, Recording Industry Association of America, or Software & Information Industry Association unter den in dieser Veröffentlichung genannten Adressen und/oder Telefonnummern.

J. Der Hersteller braucht die Zustimmung des Kunden, trotz jeglicher Nichtmitteilungsvereinbarungen, die für das Gegenteil in Kraft sein können. Der Hersteller kann sämtliche entsprechenden Instanzen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte zu Rate ziehen (d.h. RIAA, IFPI, MPAA, BSA, SIIA). Bei solchen Beratungen wird der Hersteller nur diejenigen Informationen bekannt geben, die zur Feststellung des Besitzes der betreffenden geistigen Eigentumsrechte benötigt werden

DECLINATION OF LIABILITY

CDSA hat alles in seiner Macht Stehende unternommen, um Normen zu formulieren, die nach ihren Erwartungen den Herstellern dazu behilflich sein werden, die Wahrscheinlichkeit der Veröffentlichung von illegalem Material zu reduzieren. Dennoch können Normen, unabhängig von ihrer Genauigkeit oder sorgfältigen Anwendung, die Vermeidung von Ansprüchen nicht garantieren. Deshalb lehnt CDSA jegliche Haftung gegenüber einem Hersteller, Vervielfältiger oder einer dritten Partei in Bezug auf diese Normen ab, unabhängig davon, ob CDSA ein Certificate of Compliance ausgestellt hat.

Glossar

ANGEMESSENE SICHERHEIT (Vervielfältigung wurde genehmigt und Aufnahmen sind wie beschrieben): Eine Sicherheit, die auf tatsächlichen Kriterien beruht, die die Schlussfolgerung rational unterstützen.

ANTI-PIRACY-POLITIK: Die Gesamtheit der Vorsätze und Richtlinien in Bezug auf die Anti-Piracy-Strategie so, wie sie vom Management dargelegt und bestätigt wurden

AUDIT: Eine dokumentierte Aktivität, die anhand von Untersuchungen und Bewertungen objektiver Beweise prüft, dass die entsprechenden Elemente des Anti-Piracy Compliance Program geeignet sind und den spezifischen Anforderungen entsprechend entwickelt, dokumentiert und implementiert wurden.

AUDITOR: Eine Person, die für die Durchführung von Audits tauglich ist.

CD AUDIO: Produkt, das nur Standard-“Red Book” Audio enthält.

CD-ROM: Produkt, das Standard-“Red Book” Audio und/oder “Yellow Book” Data und/oder “Green Book” Data und/oder “White Book” Data und/oder “Blue Book” Data und/oder andere “color book” Data und/oder eine Kombination des Obengenannten einschließlich Game Console-Produkte enthält.

CD “ENHANCED” AUDIO: Technisch eine der oben genannten ROM-Kombinationen.. Normalerweise, aber nicht immer, als Audio Disc für Marketingzwecke angesehen. Normalerweise wird sie als Audio Disc auf einem Audio Player abgespielt und/oder zeigt Graphics, Videos usw. an, wenn sie in einem entsprechend ausgestatteten Computer abgespielt wird.

COVERED MEDIA: Ein beschreibender Begriff, der sämtliche Formate umfasst, die im CDSA Anti-Piracy Compliance Program enthalten sind. Diese Formate umfassen, beschränken sich jedoch nicht auf: CD-Audio, CD “Enhanced” Audio, CD-ROM, CD-Video, VCD, DVD-Audio, DVD-Video, DVD-ROM, DVD-R und CD-R, wenn aufgenommen, dann auch als analoge Vinyl-Disc-Aufnahmen.

DISPOSITIONSQUARANTÄNE: Das Produkt kommt bis zur Disposition von Seiten der Betriebsleitung in einen gesonderten und dafür bestimmten Bereich.

DVD-AUDIO: nur Audio Data.

DVD-ROM: nur ROM Data (beabsichtigt für Abspielen in einem Computer), einschließlich Game Console-Produkte.

DVD-VIDEO: nur Video Data (beabsichtigt für Abspielen in einer TV DVD Console oder einem mit DVD Video ausgestatteten PC).

KORREKTIVE MASSNAHME: Eine Maßnahme, die getroffen wird, um die Gründe für eine Nichtübereinstimmung aufzuheben und Wiederholung zu vermeiden.

KORREKTUR: Eine Korrektur korrigiert nicht normgerechte Produkte, dabei werden diese Produkte entweder entsprechend angepasst oder zerstört. Eine Korrektur bezieht sich auf das nicht normgerechte Produkt an sich.

NICHTÜBEREINSTIMMUNG: Die Nichterfüllung einer spezifizierten Anforderung. Bei Nichterfüllung eines gesamten Satzes einer spezifizierten Anforderung liegt primäre Nichtübereinstimmung vor. Eine systematische Nichtübereinstimmung heißt, dass jeder Bestandteil eines Vorgangs eine primäre Nichtübereinstimmung vorzuweisen hat. Sekundäre Nichtübereinstimmungen sind Nichterfüllungen, die sich nicht wiederholen und keine gesamten Sätze betrifft.

PROGRAM MANAGER oder verantwortliche manager: Die Person, die innerhalb des Unternehmens dazu befugt ist sicherzustellen, dass alle Anti-Piracy Requirements unter vollständiger Einhaltung der CDSA Anti-Piracy Compliance Program Standards finanziert und ausgeführt werden können.

REGISTER: Die Entität, die die wichtigen Merkmale eines Produktes oder Prozesses beschreibt und den Hersteller des Produktes oder Prozesses einer entsprechenden Liste hinzufügt

ÜBEREINSTIMMUNG: Eine bestätigende Angabe oder Beurteilung, die besagt, dass der Hersteller eines Produktes den Anforderungen der zutreffenden Spezifizierungen entspricht. unter gleichen oder ähnlichen Umständen zu verhindern.

ÜBERWACHUNG: Die fortwährende Kontrolle von Verfahren, Methoden, Bedingungen und Produkten sowie die Analyse von Aufzeichnungen zur Sicherstellung, dass alle Anforderungen von Anti-Piracy erfüllt werden.

VERFAHREN: Eine spezifizierte Art der Ausführung einer Tätigkeit.

VORBEUGENDE MASSNAHMEN: Verfahrens- oder prozessbezogene Änderungen, die implementiert werden, um in Zukunft das Auftreten wiederholter nicht normgerechter Aktionen oder auf einer entsprechenden Liste registriert.

SYSTEM: Die organisatorischen Strukturen, Verfahren, Prozesse und Mittel, die für die Implementierung von Anti-Piracy-Management erforderlich sind.

VERANTWORTLICHER MANAGER oder Program Manager: Die Person, die innerhalb des Unternehmens dazu befugt ist sicherzustellen, dass alle Anti-Piracy Requirements unter vollständiger Einhaltung der CDSA Anti-Piracy Compliance Program Standards finanziert und ausgeführt werden können.

VORSÄTZLICHE VERNACHLÄSSIGUNG: Vorsätzliches Versäumnis oder Vergehen, um Nichtübereinstimmung mit dem Anti-Piracy Program zu erzielen.